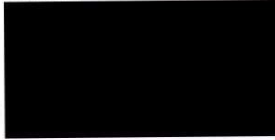




Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

Herrn



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de


BEARBEITET VON Anton Breuer
TEL +49 30 18615 6384
FAX +49 30 18615 5337
E-MAIL anton.breuer@bmwi.bund.de
AZ EA4 - 00 03 11/18

DATUM Berlin, 27. April 2012

BETREFF Auskunftersuchen nach §§ 7 Abs. 1 IFG

HIER Anhängige EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland

BEZUG Ihre E-Mail vom 27.03.2012 an das Bundesjustizministerium

Sehr geehrter Herr ,

das Bundesministerium der Justiz hat uns Ihr Auskunftersuchen vom 27.03.2012 am 05.04.2012 zuständigkeitshalber übermittelt. Sie baten um Auskunft,

- 1) wie viele EU-Vertragsverletzungsverfahren aktuell gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig sind und in welchem Verfahrensstadium sich diese befinden.
- 2) um welche Vorwürfe es bei den aktuellen Verfahren geht.
- 3) ob bei den bisherigen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland Strafzahlungen verhängt wurden, wenn ja in welcher Höhe.

Hierzu ergeht folgender Bescheid:

1. Ihnen werden folgende Auskünfte erteilt:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Aktuell (Stand 23.04.2012) sind 74 Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig.

Im Verfahren nach Art. 258 AEUV befinden sich davon 65 Vertragsverletzungsverfahren. Von diesen 65 Vertragsverletzungsverfahren sind 4 im Klageverfahren, bei einem weiteren liegt der Klagebeschluss der Kommission vor.

Im Verfahren nach Art. 260 Abs. 2 AEUV befinden sich insgesamt 4 Vertragsverletzungsverfahren, davon 1 Vertragsverletzungsverfahren im Klageverfahren und 3 im Vorverfahren.

Bei weiteren 5 Vertragsverletzungsverfahren liegt ein Ersturteil des EuGH vor und das Verfahren nach Art. 260 Abs. 2 AEUV könnte eingeleitet werden.

Zu Frage 3):

Bisher wurden keine Zwangsgelder bzw. Pauschalbeträge gegen die Bundesrepublik Deutschland festgesetzt.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

2. Die Auskunft ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Sie haben nach § 1 Abs. 1 IFG Anspruch auf die erteilten Auskünfte, mit Ausnahme der Frage 2. Hier war der Antrag nach § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen, weil die begehrten Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können. Hierzu verweise ich auf die entsprechende Datenbank der Europäischen Kommission, http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/infringements_decisions_en.htm.

Die Europäische Kommission veröffentlicht dort seit 2002 ihre Beschlüsse über die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen alle EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland), seit 2011 sind auch alle neuen Mahnschreiben vollständig erfasst. Diese Auflistung enthält auch Angaben zu den konkreten Vorwürfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf 10 IFG i.V.m. § 1 Abs 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


A. Breuer